

# GR\_GERICHTE ZK1 2021 28 vom 28. April 2021

GR Gerichte, 2021-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2021 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_28)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2021 28 du 28 avril 2021

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2021 28 del 28 aprile 2021

## Regeste

vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Berufungsverfahrens | Vorsorgliche Massnahmen, Schutzschrift etc. (261 ff. ZPO)

## Erwägungen

### E. 07

Juni 2021

2 / 9 In Erwägung, – dass B.\_\_\_\_\_ mit Scheidungsurteil des Kreisgerichts Wil vom 24. April 2018 verpflichtet wurde, ab Mai 2018 an A.\_\_\_\_\_ Unterhalt von insgesamt CHF 1'950.00 monatlich zzgl. allfälliger Kinder- und Ausbildungszulagen zu- gunsten der drei gemeinsamen Kinder zu leisten (Geschäftsnr. IN 2017 148 WI1ZK-WEG), – dass A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 7. Juni 2019 beim Regionalgericht Imboden gegen B.\_\_\_\_\_ Klage auf Abänderung von Ziffer 4 des Scheidungsurteils vom 24. April 2018 (Regelung des Besuchsrechts) einreichte, – dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Einigungsverhandlung im Ver- fahren auf Abänderung des Scheidungsurteils am 9. September 2019 penden- te lite u.a. eine Reduktion des Kinderunterhalts von CHF 1'950.00 monatlich auf CHF 1'700.00 monatlich vereinbarten, mit der beidseitigen Verpflichtung die Differenz zu dem von dem Gericht (im Endentscheid) festgelegten Kindes- unterhalt auszugleichen, – dass diese Vereinbarung durch den Einzelrichter in Zivilsachen am Regional- gericht Imboden mit Entscheid vom 10. September 2019 in Anwendung von Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt und eine entsprechende vorsorgliche Abände- rung von Ziffer 7 des Scheidungsurteils vom 24. April 2018 (Kindesunterhalt) verfügt wurde (Proz. Nr. 135-2019-208), – dass A.\_\_\_\_\_ ihr Änderungsbegehren in der Klagebegründung vom 9. Okto- ber 2020 um die Abänderung dieser Ziffer 7 des Scheidungsurteils vom 24. April 2018 (Kindesunterhalt) erweiterte, – dass B.\_\_\_\_\_ mit Entscheid vom 15. September 2020 betreffend Abände- rung des Scheidungsurteils verpflichtet wurde, ab 1. Oktober 2019 bis 30. April 2020 Barunterhalt von insgesamt CHF 2'631.00 monatlich und ab Mai 2020 Barunterhalt von insgesamt CHF 2'530.00 monatlich, jeweils zzgl. Kinder- und Ausbildungszulagen, an A.\_\_\_\_\_ zugunsten der Kinder zu leisten (Proz. Nr. 115-2019-14), – dass B.\_\_\_\_\_ gegen diesen, den Parteien am 17. Dezember 2020 mitge- teilten Entscheid mit Eingabe vom 1. Februar 2021 Berufung beim Kantonsge- richt von Graubünden erhob (ZK1 21 12), – dass A.\_\_\_\_\_ in ihrer Berufungsantwort vom 8. März 2021 auf Abweisung der Berufung schloss und keine Anschlussberufung erhob,

3 / 9 – dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) mit Eingabe vom 8. März 2021 um Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Berufungsverfahrens ersuchte und folgendes Rechtsbegehren stellte: 1. Der Gesuchsbeklagte sei zu verpflichten, an den Unterhalt der 3 Kin- der C.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ 2009, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bei-

de geb. \_\_\_\_\_ 2011, während der Dauer des Berufungsverfahrens d.h. ab 1. Februar 2021 einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von je CHF 1'000.00, zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gesuchs- beklagten. – dass auf die Einholung einer Stellungnahme von B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) verzichtet wurde, da das Gesuch offensichtlich unbegründet ist (Art. 253 ZPO), – dass die Zuständigkeit zum Erlass vorsorglicher Massnahmen während der Dauer eines Berufungsverfahrens vor Kantonsgericht bei der Kammervorsitzenden liegt (vgl. Art. 9 Abs. 1 GOG [BR 173.000] i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und Art. 15 lit. b KVG [BR 173.100]), – dass es sich bei der provisorischen Abänderung eines Scheidungsurteils – anders als bei Eheschutzmassnahmen oder vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren – um eine antizipierte Vollstreckung dessen handelt, was in der Hauptsache zu entscheiden sein wird und somit um rein prozessualen einstweiligen Rechtsschutz im Sinne von Art. 261 ff. ZPO (Sa- muel Zogg, «Vorsorgliche» Unterhaltszahlungen im Familienrecht, in: Fam Pra.ch 2018 S. 91 f.; BGer 5A\_732/2012 v. 4.12.2012 E. 3.2; vgl. OGer ZH LY180019 v. 21.6.2018 E. 3.2), – dass entsprechend mit einem Gesuch um vorsorgliche Abänderung eines Scheidungsurteils nicht mehr und nichts anderes verlangt werden kann, als in der Hauptsache (Berufungsverfahren) voraussichtlich zu erreichen sein wird (vgl. OGer ZH LY180019 v. 21.6.2018 E. 3.2), – dass die Gesuchstellerin mit ihrem Antrag auf Kindesunterhalt von insgesamt CHF 3'000.00 monatlich ab 1. Februar 2021 jedoch mehr verlangt, als ihr zugunsten der Kinder durch den angefochtenen Entscheid für diese Phase (ab Mai 2020) mit insgesamt CHF 2'530.00 monatlich zzgl. Kinder- und Ausbil- dungszulagen vorinstanzlich zugesprochen wurde, und sie keine Anschluss- berufung erhoben hat,

4 / 9 – dass der Gesuchsgegner berufsweise für die in Frage stehende Phase ab Mai 2020 Kindesunterhalt von CHF 1'020.00 bzw. ab Kindergarten Eintritt seines jüngsten Kindes von CHF 1'260.00 monatlich beantragt und damit eine Herabsetzung des vorinstanzlich zugesprochenen Kindesunterhalts, – dass zwar im Hauptverfahren aufgrund der in Kinderbelangen geltenden Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) auch ohne Anschlussberufung auf höhere Unterhaltsbeiträge erkannt werden kann, vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte bestehen, dass dies im Interesse der Kinder zwingend geboten wäre, da sich höhere Unterhaltsbeiträge, wie sie die Gesuchstellerin errechnet, aus der Streichung der Besuchsrechtskosten des Gesuchsgegners ergäben, dadurch jedoch eine im Interesse der Kinder stehende Ausweitung des Besuchsrechts verunmöglicht oder erschwert würde, – dass somit vorliegend eine Erhöhung des vorsorglichen Unterhalts auf CHF 3'000.00 monatlich nicht im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzes verfügt werden kann, soweit sie den vorinstanzlich zugesprochenen Unterhalt von CHF 2'530.00 monatlich übersteigt, weshalb das Gesuch in diesem Umfang abzuweisen ist, – dass vorliegend Ziffer 7 des Scheidungsurteils vom 24. April 2018 (Kindesunterhalt) bereits vorsorglich geändert bzw. pendente lite ein Kindesunterhalt von CHF 1'700.00 monatlich vereinbart wurde, – dass vorsorgliche Massnahmen mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache von Gesetzes wegen dahinfallen (Art. 268 Abs. 2 ZPO), – dass vorliegend der Entscheid in der Hauptsache mit Berufung angefochten wurde und dieser dementsprechend noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 315 Abs. 1 ZPO), weshalb die vorsorgliche Massnahme bzw. die vorsorgliche Änderung des Scheidungsurteils formell noch nicht dahingefallen ist und sie weiterhin – auch während des Berufungsverfahrens – gilt, – dass die Gesuchstellerin somit nicht den erstmaligen Erlass einer vorsorglichen Massnahme, sondern vielmehr die Änderung der Vereinbarung vom

## **E. 9**

/ 9 wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.